

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Januar 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0345/95 - 3.2.3

Anmeldenummer: 89114871.0

Veröffentlichungsnummer: 0357994

IPC: E04B 2/96

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Rahmenkonstruktion in Pfosten-Riegel-Bauweise, insbesondere für Fassaden, Dächer od. dgl.

Patentinhaber:

WICONA BAUSYSTEME GmbH & Co. KG

Einsprechender:

SCHÜCO International KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0345/95 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 22. Januar 1996

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

SCHÜCO International KG
Karolinenstraße 1 - 15
D-33609 Bielefeld (DE)

Vertreter:

Stracke, Alexander, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. A. Stracke
Dipl.-Ing- K.O. Loesenbeck
Jölllenbecker Straße 164
Postfach 10 18 82
D-33518 Bielefeld (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

WICONA Bausysteme GmbH & Co. KG
Söflinger Straße 70
D-89077 Ulm (DE)

Vertreter:

Dziewior, Joachim, Dipl.-Phys. Dr.
Patentanwälte
Dr. Hermann Fay
Dr. Joachim Dziewior
Postfach 17 67
D-89007 Ulm (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 15. März 1995,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 357 994 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
M. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung vom 15. März 1995 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch der Fa. SCHÜCO gegen das europäische Patent Nr. 0 357 994 gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen.

II. Anspruch 1 des oben genannten europäischen Patents hat nachfolgenden Wortlaut:

"1. Rahmenkonstruktion in Pfosten-Riegel-Bauweise, insbes. für Fassaden, Dächer od. dgl., bestehend aus Pfostenprofilen (1), aus quer dazu sich erstreckenden Riegelprofilen (2) mit eingesetzten Glasscheiben (3, 4), Paneelen od. dgl..., wobei in Rahmenfeldern (A) Glasscheiben (3) od. dgl. mittels die Scheibenränder auf der Außenseite abdeckender Deckprofile (5) an den Pfostenprofilen (1) und Riegelprofilen (2) befestigt sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Rahmenkonstruktion benachbarte Rahmenfelder (B) mit Glasscheiben (4) od. dgl. aufweist, die mittels mit den Glasscheiben (4) od. dgl. verklebter Rahmen (6) befestigt sind, daß an den Übergängen der Verglasungsarten in Richtung der Rahmenfelder (A) einseitig ausgebildete, die Scheibenränder der Glasscheiben (3) od. dgl. auf der Außenseite abdeckende Deckprofile (5a) vorgesehen sind, die einen im wesentlichen parallel zur Scheibenebene verlaufenden Befestigungssteg (11) aufweisen, und daß an den Übergängen der Verglasungsarten in Richtung der Rahmenfelder (B) die Glasscheiben (4) od. dgl. in im wesentlichen unveränderter Weise mittels mit den Glasscheiben (4) od. dgl. verklebter Rahmen (6) befestigt sind, wobei der Rahmen (6) einen im wesentlichen parallel zur Scheibenebene umlaufenden Quersteg (14) aufweist und wobei der Befestigungs-

steg (11) und der Quersteg (14) in zur Glasscheibenebene senkrechter Richtung mit einem Mittelsteg (9) der Pfostenprofile (1) und Riegelprofile (2) verschraubt sind."

III. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen vorgenannte Entscheidung der Einspruchsabteilung am 24. April 1995 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 10. Juli 1995 begründet.

Gestützt auf die Druckschrift

(D0) EP-A-0 223 132,

die schon im Recherchenbericht genannt wurde, kommt sie zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe und zwar in der Zusammenschau von (D0) und der "Anlage 1" der Einspruchsakte, nämlich der Zeichnung B 07 - 12225 der Fa. SCHÜCO, datiert 31. August 1987. Sie stellt deshalb den Antrag die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das europäische Patent Nr. 0 357 994 zu widerrufen.

IV. Ihre Argumente können wie folgt zusammengefaßt werden:

- (D0) sei in der Entscheidung der Einspruchsabteilung nicht gewürdigt worden, da diese Entscheidung nur auf

(D1) DE-C-3 401 085

(A1) Zeichnung gemäß vorstehendem Abschnitt III

(A2) Ausschnitt aus (A1)

(A3) Zeichnungen von VEC-ALCAN

(A4) EP-B-0 130 438

(A5) EP-A-0 130 438

(A6) Ausschnitt aus Zeichnung K 8077 der
Fa. SCHÜCO, datiert "11. Februar 1986" und

(A7) Ausschnitt aus (A1) mit handschriftlichen
Änderungen

abgestellt gewesen sei, vgl. Abschnitt I.3 und
II.3.4;

- aus den Figuren 2 und 4 der (D0) sei es bereits bekannt, daß Isolierglasscheiben entweder an einem zugeordneten Rahmensteg mittels Silikon geklebt oder mittels einer Abdeckleiste, die sich am Scheibenrand abstütze, festlegbar seien;
- gemäß Seite 10, Absatz 3 der (D0) sei es weiter bekannt, daß Klebung und Abdeckleiste kombinierbar seien und zwar in naheliegender Weise auch bei einer Fassade und bei einseitig wirkender Abdeckleiste;
- (D0) gebe weiterhin bereits an, wie ein Übergang zwischen unterschiedlichen Rahmenfeldern konstruktiv auszubilden sei, nämlich durch zu den Scheiben parallele Stege, an die die Scheiben anklebbar und/oder mit einer Abdeckleiste z. B. in Form eines Blendrahmens gemäß Figur 4 der (D0) festlegbar seien;
- das Verschrauben vorgenannter Stege bei Vorliegen unterschiedlicher Verglasungsarten (Einfach- bzw. Doppelglas) sei aus der "Anlage (A1)" im Zusammenhang

mit einer Riegel-Pfosten-Bauweise bekannt, da auch dort bereits Befestigungsschrauben in geöffnete Schraubnuten eines Pfosten/Riegelprofils eingedreht würden.

- V. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt die Zurückweisung der Beschwerde, wobei sie sich der Auffassung der Einspruchsabteilung anschließt; gemäß Schriftsatz vom 16. November 1995 bittet sie aber "im übrigen nach wie vor um Entscheidung nach Aktenlage".

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Neuheit*

Da die Frage der Neuheit im Verfahren vor der Einspruchsabteilung und vor der Kammer nicht strittig ist, erübrigen sich ins Detail gehende Ausführungen.

3. *Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und deren Lösung*

- 3.1 In der angefochtenen Entscheidung ist (D1) als nächstkommende Druckschrift angesehen worden. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, daß (D0) als nächstkommender Stand der Technik anzusehen ist.

- 3.2 Der erteilte Anspruch 1 ist abgestellt auf eine Rahmenkonstruktion "insbes. für Fassaden, Dächer od. dgl.". (D0) betrifft eine Fassadenkonstruktion, die zwischen sich tafelförmige Elemente wie Festverglasungen,

Flügel, Paneele oder dgl. aufnehmen kann, vgl. Seite 1, Absatz 1 der (D0), und ist insoweit einschlägig. Da sie darüber hinaus auch noch das Problem unterschiedlicher Rahmenfelder kennt, vgl. Figur 4, nämlich links der vertikalen Symmetrieachse ein Rahmenfeld mit einem Paneel oder dgl. (ohne Bezugszeichen) und rechts der vertikalen Symmetrieachse ein Rahmenfeld mit einer Doppelverglasung "40", ist aus der (D0) auch schon die Aufgabe gemäß EP-B1-0 357 994, vgl. Spalte 1, Zeilen 20 bis 28, als bekannt anzusehen, nämlich benachbarte Rahmenfelder einer strukturierten Fassade so miteinander zu kombinieren, daß an den Übergängen die Montage der Glasscheiben, Paneele oder dgl. möglichst einfach zu gestalten ist.

3.3 Erkennbar ist bei (D0) dazu eine Kombination von Klebung und Klemmung (Abdeckleiste bzw. Blendrahmen) realisiert worden, wobei die Klebung aus ihrer Figur 2 und Figur 4 (für die Doppelscheibe "40") hervorgeht und wobei die Klemmung in Figur 2 (Bezugszeichen "50, 51") und Figur 4 im Bereich des Bezugszeichens "41, 42" in Verbindung mit Seite 10, Absatz 3 offenbart ist. Dieser Beschreibungsabsatz ist auf eine und/oder - Verknüpfung der Techniken Klebung bzw. Klemmung abgestellt und schon von daher als Anweisung an den Fachmann auszulegen, die im Einzelfall geeignetste Verbindungsart auszuwählen.

3.4 Mit Blick auf die im Anspruch 1 des Streitpatents beanspruchte Erfindung stellt sich dem von (D0) ausgehenden Fachmann als objektiv zu lösende Aufgabe, die Verbindungselemente der Klebung bzw. Klemmung der Glasscheiben, Paneele oder dgl. an den Pfosten - und Riegelprofilen der Rahmenkonstruktion anzubringen bzw. zu sichern.

- 3.4 Aus der Tatsache, daß die objektiv verbleibende Aufgabe der Erfindung erheblich enger ist als die Aufgabe gemäß EP-B1-0 357 994 folgt, daß (D0) weiter reicht als (D1); bei der Beurteilung des erfinderischen bzw. nichterfinderischen Beitrags der Erfindung gemäß erteiltem Anspruch 1 zum Stand der Technik ist somit die in Abschnitt 3.3 formulierte, objektiv verbleibende Aufgabe zugrunde zu legen.
- 3.5 Vorgenannte Aufgabe ist mit den Merkmalen des Anspruchs 1 dahingehend gelöst, daß dem Sinne nach in den Rahmenfeldern "A" bzw. "B" die Glasscheiben, Paneele oder dgl. von Abdeckleisten geklemmt bzw. an Rahmen "6" geklebt sind, wobei die Abdeckleisten bzw. Rahmen zu den Scheibenebenen parallele Stege (Quersteg, Befestigungssteg) aufweisen, über die sie an einen Mittelsteg der Pfosten - und Riegelprofile anschraubbar sind.
- 3.6 Der Beitrag zum nächstkommenden Stand der Technik (D0) erschöpft sich erkennbar in der Art und Weise wie die Abdeckleiste bzw. Kleberahmen mit Stegen versehen und wie diese mit dem Mittelsteg der Pfosten- bzw. Riegelprofile verschraubt sind.
- Damit wird erreicht, daß die Stege der Abdeckleisten bzw. Kleberahmen an der Übergangsstelle von Klemm- und Klebetechnik von **gemeinsamen** Schraubverbindungen an den Tragteilen in Form von Pfosten- und Riegelprofilen festgelegt sind.
- 3.7 Die Beschwerdeführerin hat im Einspruchsschriftsatz vom 12. Oktober 1993 dargelegt, daß die "Anlagen 1 und 2" als öffentliche Druckschriften zu behandeln seien, weil sie den ausführenden Firmen bzw. Architekturbüros und damit

allen weiteren Anbietern vor dem Prioritätstag des Streitpatents **uneingeschränkt** zur Verfügung gestanden hätten. Zur Erhärtung wurde seinerzeit Zeugenbeweis angeboten.

Die Beschwerdegegnerin hat diesem Sachvortrag in keiner Weise widersprochen, vielmehr bereits mit Schriftsatz vom 9. Februar 1994 "um Entscheidung nach Aktenlage gebeten".

Bei dieser Sachlage sieht die Kammer keine Veranlassung an der **Zugänglichkeit der Öffentlichkeit** zu den "Anlagen 1 und 2" zu zweifeln, Artikel 54 (2) EPÜ.

- 3.8 Die Relevanz der Beweismittel "Anlage 1 und 2" ist schon deshalb gegeben, weil auch dort Rahmenfelder mit unterschiedlichen "Glasscheiben, Paneelen oder dgl." vorliegen, nämlich im oberen Zeichnungsbereich Einfach- und im unteren Zeichnungsbereich Doppelverglasung. Damit stellt sich wie beim Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 das Problem der konstruktiven Gestaltung des Übergangs unterschiedlicher Rahmenfelder. Der Fachmann wird deshalb die vorgenannten Beweismittel in seine Überlegungen einbeziehen und erkennen, daß die die Scheiben tragenden Rahmen mit zu den Scheiben parallelen Stegen ausbildbar sind, die eine Schraubverbindung mit einem Mittelsteg eines Pfosten/Riegelprofils ermöglichen.
- 3.9 Nach Auffassung der Kammer ist die Tatsache unbeachtlich, daß die "Anlagen 1 und 2" ein und dieselbe Festlegungsart in unterschiedlichen Rahmenfeldern lehren, nämlich die Klebetechnik, weil schon aus (D0) hinreichend bekannt ist, vgl. Seite 10, Absatz 3, daß Kleben und Klemmen einzeln, aber auch kombiniert Anwendung finden und insgesamt als glatte Äquivalente angesehen werden können, die der Fachmann je nach vorliegenden Randbedingungen

einsetzen wird. Halteelemente sichtbar bzw. unsichtbar zu gestalten, d. h. Abdeckkleisten bzw. Klebetechnik vorzusehen, ist dem Fachmann demnach aus (D0), vgl. z. B. Figuren 2 und 4, bestens vertraut, so daß kein stichhaltiger Grund erkennbar ist, die Lehre der "Anlagen 1 und 2" im Bedarfsfalle nicht auf die gattungsbestimmende Druckschrift (D0) zu übertragen, um die Rahmenkonstruktion gemäß erteiltem Anspruch 1 zu erhalten.

- 3.10 Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 beruht somit nicht auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne von Artikel 100 a) bzw. 56 EPÜ, so daß er keinen Rechtsbestand haben kann. Die angefochtene Entscheidung ist aus diesem Grunde nicht haltbar.
4. Bei gegebener Aktenlage konnte **unmittelbar** Beschluß gefaßt werden, zum einen weil im Sinne der Beschwerdeführerin zu entscheiden und ihr Hilfsantrag auf mündliche Verhandlung damit gegenstandslos war und zum anderen da die Beschwerdegegnerin dem Vortrag der Beschwerdeführerin sachlich nicht entgegengetreten ist, vielmehr (erneut) "um Entscheidung nach Aktenlage" gebeten hat, vgl. Eingabe vom 16. November 1995.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 357 994 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

